

Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Erziehungshilfeschwerpunkte Deutschlands haben am 14. Juni 2016 angesichts der damals beabsichtigten SGB VIII Reform Fragen und Prüfsteine an eine Reform veröffentlicht. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD erneut vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und dabei insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Grundlage für diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe soll ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen sein, der am 06.11.2018 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung von Seiten des BMFSFJ gestartet wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Versuche einer Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen des SGB VIII – insbesondere unter der Zielperspektive des Einbezuges behinderter Kinder und Jugendlicher in die Weiterentwicklung der Jugendhilfe – wollen die Erziehungshilfeverbände Deutschlands an grundlegende Fragen und Prüfsteine in aktualisierter Form erinnern und zur Debatte über diese und andere Fragen mit Hilfeadressat_innen und Fachkräften auffordern:

1. Inklusion – Hülle oder Paradigma eines Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau eines neuen Gesetzes deutlich oder finden vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?

Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Gesamtausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe basieren, die auch auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielt und nicht nur auf Einzelpersonen. Sie muss mehr als eine rechtliche Funktionalreform sein. Stellt daher ein neues SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicher oder ist es nur eine Addition von Leistungen zweier Gesetze? Sind tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für einen mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe eröffnet? Wir erwarten, dass „Inklusion“ wegführt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen.

2. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen?

Noch in den SGB VIII Entwürfen von 2016 war die Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII geplant. Dies scheint nicht mehr geplant zu sein, zentral bleibt, dass die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten werden. Die Debatten um den sogenannten „einheitlichen Leistungstatbestand“ haben gezeigt, dass – egal wie dies geregelt wird – es zentral ist, sicherzustellen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht von einem Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. Darüber hinaus sind bei möglichen Veränderungen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger zu prüfen, dies betrifft auch Auswirkungen auf das Subsidiaritätsprinzip und den Dreiklang aus Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

3. Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zukünftig zu?

Schon vor zwei Jahren haben wir gefragt: Wird es beim jungen Menschen im Zuge einer Gesetzesnovellierung beim Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bleiben? Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den konkreten Bedarfen ergeben, die die leistungsberechtigten Betroffenen haben und die sie mit den Fachkräften erarbeiten. Haben eine mögliche Veränderung des Hilfebegriffs und der beabsichtigte Ersatz durch einen „Leistungsanspruch“ rechtssystematische Folgen für Familien, Kinder und Jugendliche? Eine „geeignete“ Leistung ist eben mehr als eine „zumutbare“ Leistung. Welche Folgen würde eine solche Entwicklung für das Wunsch- und Wahlrecht haben? Wie werden mögliche Vorgaben zum Auswahlermessen im Gesetz ausgestaltet? Beziehen sich mögliche Vorgaben auf alle Aspekte der Entwicklung, Teilhabe und Erziehung oder nur auf die behinderungsbedingten Leistungen/Zugänge? Wird der Leistungskatalog offen sein und bleiben für die pädagogischen Hilfen und Leistungen oder wird er möglicherweise über Vorgaben zum Auswahlermessen eingeschränkt?

4. Werden Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung oder/und einer Individualisierung von Problemlagen erkennbar? Verändern diese den Kern bewährter, die Lebenswelt beachtender präventiv wirkender, sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung?

Das SGB VIII hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des SGB VIII und der „inkluisiven Lösung“ muss die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit sein. Die Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychopathologischer Positionen hat bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Wird das Grundsatzziel des SGB VIII §1 Ab. 3 und 4 SGB VIII weiterhin Gültigkeit haben, wonach positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind?

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie werden Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt?

6. Welche Folgen hat eine mögliche neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Es ist beabsichtigt, ein eigenständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche, zu entwickeln, was jungen Men-

schen auch ohne akute Konflikt- und Notlagen zur Verfügung steht. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anbeginn unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteur_innen im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?

Schon 2016 haben wir festgehalten: Die Hilfearten und Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander und beziehen sich aufeinander! Lediglich die Nutzer_innen der Leistungen können in gemeinsamer Erörterung die eine Hilfe nutzen und die andere ausschließen. Wie wird im fachlichen wie gesetzlichen Weiterentwicklungsprozess sichergestellt, dass eine gesetzliche Vorrangstellung und Verordnung einer Leistung vermieden wird? Wie kann stattdessen auch gesetzlich deutlicher klargestellt werden, dass Eltern, die beispielsweise eine stationäre Hilfe erhalten, zeitweise durchaus parallel eine niedrigschwellige, ambulante ergänzende Hilfe benötigen können? Es sollte vermieden werden, dass „verschärfte und besondere“ Bestimmungen zur Hilfeplanung die stationären Hilfen isolieren.

8. Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?

Die Reform des SGB VIII muss die Bedeutung der Care Leaver Bewegung und die Analysen des 14. Kinder- und Jugendberichts verbindlich verankern – mit verlässlichen und leistungssichernden Rechtsansprüchen. Mögliche Leistungsvorbehalte (z.B. Prüfung von Erfolgsaussicht oder erhöhter Mitwirkungsbereitschaft) führen eine geforderte stärkere Verbindlichkeit zur Sicherung von Übergängen ad absurdum und eröffnen dem Versagen von Leistungen Tür und Tor. Führt die Einführung neuer Leistungsarten, wie z.B. Jugendwohngruppen, zu einer Einschränkung der Leistungen für den Verselbstständigungsprozess? Wie kann eine gesetzliche und fachliche Diskussion den §41 SGB VIII stärken und die Rechtsverstöße bei der (Nicht-)Gewährung verhindern? Hier sollten nach unserer Ansicht „Muss-Bestimmungen“ stärker der rechtswidrigen Praxis Einhalt gebieten. Die Heranziehung der jungen Menschen zu den Kosten selbst ist ersatzlos zu streichen oder deutlich zu reduzieren; eigenes Einkommen der jungen Menschen sollte der Übergangsförderung nach der Jugendhilfe dienen, nicht der Jugendhilfe selbst. Weiterhin ist zu fragen:

Wie kann der Übergang von Hilfe- und Unterstützungssystemen – gerade vor dem Hintergrund des Einbezugs junger Behinderter – so ausgestaltet werden, dass ein wechselseitiges Verschieben der jungen Menschen mit dramatischen Folgen (z.B. Obdachlosigkeit) vermieden wird? Wann und wo werden die Forderungen der Selbsthilfe-Zusammenschlüsse der Care Leaver systematisch gehört und in die Reformen eingearbeitet?

9. Lassen neuerliche Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?

Gerade in einer verstärkten Orientierung am Spezialistentum und Orientierung an Kategorisierungen von vermeintlichem Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass auch Elemente von Geschlossenheit und psychologisch begründeter Überwachung und Einflussnahme weiteren Einfluss gewinnen. Wie werden im weiteren fachlichen und gesetzlichen Prozess der Weiterentwicklung des SGB VIII – gerade vor dem Hintergrund der Missbrauchsskandale der letzten Jahre – Ausschluss von Zwangsmaßnahmen, entwürdigendem Erziehungsverhalten und geschlossener Unterbringung sichergestellt? Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden?

10. Gelten die Leistungen eines zukünftigen Gesetzesentwurfes zur SGB VIII Reform vollumfänglich auch für UMF/UMA?

Es ist unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zugutekommen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung der Kinder- und Jugendliche nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Wie kann also die vollumfängliche Gültigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besser ausdrücklich geregelt werden?

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden zukünftig aufgegriffen?

Diskutiert wurde bei der Gesetzesvorlage 2016 eine verpflichtende direkte Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote, die Fragen nach dem individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und nach dem Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechtes aufwarf. Diese Fragen bestehen immer noch. Zentral scheint uns die Passung der Hilfen und nicht eine Vorrangstellung von Hilfeformen in den Mittelpunkt von Überlegungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII zu stellen. Dabei sind generell die sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder und Jugendlichen sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen der Infrastrukturentwicklung.

Wie kann daher im Zuge einer Gesetzesreform die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger verbindlich eingebettet sein in sozialräumliche Planungs- und Qualitätsprozesse mit den freien Trägern vor Ort? Wie können die Rolle, Aufgaben und quantitative Ausstattung der Jugendhilfeplanung verbindlicher gesetzlich geregelt werden, um dies zu unterstützen? Wie können ein Diskurs und dann gegebenenfalls eine Regelung aussehen, die die immer noch gängige überregionale Belegungs- und Verschickungspraxis bei Hilfen nach § 34 SGB VIII thematisiert? Überdies gilt es in einer Reform die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken, bei gleichzeitiger Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs/Leistungsanspruchs und des Wunsch und Wahlrechtes.

12. Wie werden die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die Hilfeadressat_innen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?

13. Sehen mögliche Reformen Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert seinen Bürger_innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter sein, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ und eine hohe fachliche Methodik. Im Sinne einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Länderrechtsvorbehalte auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Allerdings kann überlegt werden eine Fallzahlbegrenzung – analog der Vormünder – für die Fachkräfte der Pflegekinderdienste gesetzlich zu verankern. Hierfür gibt es Beispiele aus Empfehlungen von Landesjugendämtern.

Im Oktober 2018: Die Fachverbände für Erziehungshilfen

AFET: Jutta Decarli decarli@afet-ev.de

BVKE: Stephan Hiller stephan.hiller@caritas.de

EREV: Dr. Björn Hagen b.hagen@erev.de

IGFH: Josef Koch josef.koch@igfh.de